

Wesen und Funktion des Rechts auf Mitwirkung

Das ZGB begreift konzeptionell das Recht, demokratische Aktivität bei der Gestaltung von Zivilrechtsverhältnissen zu entwickeln, als organischen Bestandteil des sozialistischen Zivilrechts. Dieses Recht ist keineswegs eine den charakteristischen zivilrechtlichen Verhältnissen „von außen“ bedgefügte Komponente. Diese Tatsache auch gesetzlich fixiert zu haben ist ein Verdienst des ZGB. Sie ist ein bedeutsames Symptom dafür, daß das ZGB die Rudimente privatrechtlicher Regelungsmethodik konsequent ausräumt.

Die sozialistischen Eigentums- und Machtverhältnisse erfordern und ermöglichen eine solche rechtliche Regelung, die die ständig wachsende Befriedigung der materiellen und kulturellen Interessen des Volkes zum gemeinsamen Anliegen des sozialistischen Staates und seiner Bürger erhebt. Das Zivilrecht hat als Leitungsinstrument des sozialistischen Staates bei der Lösung der Hauptaufgabe wichtige Funktionen zu erfüllen.^{/2/} Demgemäß erscheint der Bürger nicht einfach als abstraktes Subjekt von zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen traditioneller Regelungsmethodik; sein Recht und seine Pflicht ist es, an der planmäßigen Entwicklung der materiellen und kulturellen Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft insgesamt verantwortungsbewußt mitzuwirken. In dieser Konzeption des Gesetzes spiegeln sich das soziale Wesen und die gesellschaftsorganisierende Rolle des sozialistischen Staates wider. Deshalb ist die Bedeutung des ZGB nicht auf den Rechtszweig Zivilrecht begrenzt: von ihm gehen starke Impulse auf das sozialistische Rechtssystem der DDR in seiner Gesamtheit aus.

Die Rolle der Bürger als bewußte Gestalter der gesellschaftlichen Verhältnisse zu erhöhen ist Ausdruck des Wesens des sozialistischen Rechts. Die demokratische, verantwortungsbewußte Aktivität der Bürger zu fördern gehört zu den politisch-sozialen Zielen des sozialistischen Rechts. In der täglichen Praxis seit langem bewährt, ist die verantwortungsbewußte Mitbestimmung und Mitgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch die Bürger ein unumstößliches Prinzip der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung.

Auch das ZGB ist von diesem Prinzip durchdrungen. Seine rechtlichen Regelungen gehen — natürlich differenziert — von ihm aus. Sie sind unmittelbar oder mittelbar auf die Entwicklung bewußter gesellschaftsgestaltender Verhaltensweisen der Bürger gerichtet. Dabei liegt dieses Prinzip nicht nur der Konzeption des ZGB zugrunde, es statuiert auch spezifische, in ihren Funktionen bestimmte und in der Bedeutung umrissene Rechte der Bürger und ihrer Kollektive auf Mitwirkung. Die Fixierung des Rechts auf Mitwirkung stimuliert wirksam die demokratischen Aktivitäten der Bürger und verleiht ihnen den notwendigen staatlichen Schutz. Die Ausübung des Rechts auf aktive Mitgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse gehört zu den Elementen der sozialistischen Lebensweise, zu den wesentlichen Kriterien sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen. Es ist von dem Gedanken getragen, daß die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit vor allem verantwortungsbewußte Entwicklung eigener gesellschaftlicher Aktivität ist. Es ist die spezifische Funktion des in § 9 ZGB statuierten Rechts auf Mitwirkung, diese Aktivität in der Sphäre der vom Zivilrecht geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse zu entfalten. Damit konkretisiert es das allgemeine Grundrecht der Bürger auf Mitbestimmung und Mitgestaltung aus Art. 21 der Verfassung.^{/3/}

^{/1/} Vgl. St. Supranowitz, „Zivilgesetzbuch — planmäßiger Schritt zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung der DDR“, Einheit 1975, Heft 3, S. 311 ff. (314).

In der Vergangenheit haben sich zur Mitwirkung der Bürger verschiedene Formen entwickelt. Gemeinsamer Aspekt ist aber stets die aktive, verantwortungsbewußte und erfolgreiche Teilnahme der Bürger an der Findung bedeutsamer staatlich-gesellschaftlicher Entscheidungen und an deren Realisierung. Davon ausgehend wird im ZGB festgelegt, in welcher Weise sich aus der Mitwirkung der Bürger an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesamten gesellschaftlichen Lebens „spezifische juristische Konsequenzen auch im Zivilrecht“^{/4/} ergeben.

Das Recht auf Mitwirkung ist in § 9 ZGB als subjektives Recht ausgewiesen. Es steht jedem Bürger gesetzlich zu. Dieser hat die Möglichkeit, bei der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse mitzubestimmen und gestaltend Einfluß zu nehmen; er kann von den verpflichteten staatlichen Organen, Organisationen und Betrieben solche Handlungen verlangen, die zur Realisierung dieses Rechts notwendig sind; er ist berechtigt, bei Verletzung dieses Rechts staatlichen bzw. gesellschaftlichen Schutze in Anspruch zu nehmen.

Formen der Verwirklichung des Rechts auf Mitwirkung

Das in § 9 ZGB grundsätzlich verankerte Recht der Bürger und ihrer Kollektive auf Mitwirkung muß notwendig in konkreten Formen verwirklicht werden. Ausgehend von der Spezifik der zu leitenden, zu planenden und zu gestaltenden gesellschaftlichen Beziehungen heben sich zwei grundlegende Formen ab: die individuelle und die kollektive Mitwirkung.

Die individuelle Mitwirkung der Bürger

Die individuelle Mitwirkung der Bürger bei der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen kann sowohl außerhalb als auch innerhalb konkreter zivilrechtlicher Beziehungen erfolgen. Der Bürger kann durch Eingaben, durch Eintragungen in Gäste- und Kundenbüchern usw. Einfluß auf die Leitung, Planung und Gestaltung von Versorgungsbeziehungen nehmen; die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, sich zu den berechtigten Anliegen der Bürger zu äußern und entsprechend den gegebenen Möglichkeiten Veränderungen herbeizuführen.^{/5/} Durch die spezifische Ausgestaltung der Rechte und Pflichten bei der individuellen Nutzung gesellschaftlicher Fonds in den Bereichen der Kultur, des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens (§ 21 Abs. 1 ZGB), bei der Wohnungsmiete (§§ 112, 113 ZGB), bei den Dienstleistungen (§ 175 ZGB), bei der Bildung von Gemeinschaften (§§ 266 ff. ZGB) sowie bei der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung (§ 313 Abs. 2 ZGB) wird der Bürger in konkreten Zivilrechtsverhältnissen an die Gestaltung seiner eigenen Lebensbedingungen herangeführt und so befähigt, zugleich auch die gesellschaftlichen Verhältnisse miteugestalten.^{/6/}

Die kollektive Mitwirkung der Bürger

Das Recht der Bürger auf kollektive Mitwirkung an der Leitung, Planung und Gestaltung des politischen, wirt-

^{/3/} Vgl. G.-A. Lübchen, „Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1974, S. 670 ff. (674); derselbe, „Die Bedeutung des Entwurfs des Zivilgesetzbuches für die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung der DDR“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 181 ff. (191).

^{/4/} St. Supranowitz, a. a. O., S. 317.

^{/5/} Vgl. §§ 7, 9 des Gesetzes über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger — Eingabengesetz — vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 461) und AO über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels vom 2. Januar 1969 (GBl. H S. 92) sowie §§ 136, 163 Abs. 3 ZGB.

^{/6/} Dazu gehört u. E. auch die Geltendmachung von Garantierechten (§§ 148 ff., 177 ff., 196, 301 ff. ZGB), weil hier der Bürger in Wahrnehmung seiner Rechte zugleich hilft, die staatliche Qualitätspolitik durchzusetzen.